

Allgemeinverfügung Nr. 14

des Landkreises Emsland zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Der Landkreis Emsland erlässt gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung)ⁱ folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass am 09.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen besteht.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat der Landkreis Emsland unverzüglich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satzes 1, Absatz 7 Satzes 1 Niedersächsische Corona-Verordnung für sein Gebiet festzulegen. Ab der öffentlichen Bekanntgabe ist § 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung anzuwenden.

Ausweislich des Lageberichtes zu COVID-19 in Niedersachsen wies die 7-Tagesinzidenz im Landkreis Emsland am 09.10.2020 einen Wert von 52,9 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

Der Großteil der Neuinfektionen, der maßgeblich für die 7-Tagesinzidenz ist, lässt sich in der Samtgemeinde Sögel verorten. Aus diesem Grund bleibt die Allgemeinverfügung Nr. 13 vom 04.10.2020 unberührt und behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Marc-André Burgdorf
Landrat

ⁱ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 07.10.2020 (Nds. GVBl. Nr. 35/2020, S. 346)